
Insolvenz- und Verfahrensrecht

BGH: Streitwert beim Widerspruch des Konkursverwalters gegen eine zur Konkurstabelle angemeldete titulierte Forderung

Dargestellt und erläutert von Rechtsanwalt Klaus Simon, Düsseldorf

Der Streitwert der Konkursfeststellungsklage des § 146 I KO bestimmt sich nach der Konkursquote, gemäß § 148 KO. Im Fall des § 146 VI KO hat der Konkursverwalter den Widerspruch mittels Klage gegen eine angemeldete titulierte Forderung zu führen. Der BGH befaßt sich mit der Frage, ob sich der Streitwert auch dann nach der Konkursquote bestimmt.

Leitsätze des Gerichts: 1. Wird ein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beklagten unterbrochener Rechtsstreit gemäß § 146 VI KO von dem Konkursverwalter mit dem Antrag aufgenommen, seinen Widerspruch gegen die zur Konkurstabelle angemeldete Klageforderung für begründet zu erklären, bestimmt sich der Streitwert für das weitere Verfahren nach § 148 KO.

2. Zur Auslegung eines Urteils, durch das der Konkursverwalter zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilt worden ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 10. 6. 1963 – II ZR 137/62 = LM § 146 KO Nr. 9).

BGH, Beschluß vom 29. 6. 1994 – VIII ZR 28/94

Sachverhalt: Durch Urteil vom 14. 7. 1992 hat das Landgericht die zunächst beklagte Firma R. GmbH in H. zur Zahlung von 796 425 US-Dollar nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt und ihre Zahlungswiderklage gegen die Klägerin abgewiesen. Nach Einlegung der Berufung gegen dieses Urteil ist über das Vermögen der Firma R. der Konkurs eröffnet und der jetzige Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden. Die Klägerin hat die Klageforderung zur Konkurstabelle angemeldet. Der Beklagte hat sie

bestritten und den durch den Konkurs unterbrochenen Rechtsstreit mit dem Antrag aufgenommen, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht hat gemäß dem Antrag der Klägerin die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er sein Klageabweisungsbegehren weiterverfolgt. Die Rechtspflegerin hat die Sache dem Senat zur Wertfestsetzung vorgelegt.

Entscheidungsinhalt: 1. Nach Meinung des BGH ist bei der Festsetzung des Streitwertes für die Revisionsinstanz § 148 KO anzuwenden. Laut BGH bestimmt sich der Streitwert nach § 148 KO, wenn ein durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beklagten unterbrochener Rechtsstreit gemäß § 146 III KO gegen den Konkursverwalter mit dem Antrag aufgenommen wird, die Klageforderung zur Konkurstabelle festzustellen (BGH, WM 1980, 504 = ZIP 1980, 429; *Kilger/Schmidt*; Konkursordnung, 16. Aufl., § 148 Anm. 1a; *Kuhn/Uhlenbruck*, Konkursordnung, 10. Aufl., § 148 Anm. 2b; *Schneider*, Streitwertkommentar, 10. Aufl., Rdn. 2714 ff.). Nichts anderes könne gelten, wenn ein Rechtsstreit gemäß § 146 VI KO von dem Konkursverwalter mit dem dann gebotenen (BGH, LM § 146 Nr. 8; *Kilger/Schmidt*, aaO, § 146 Anm. 3a) Antrag aufgenommen wird, seinen Widerspruch gegen die zur Konkurstabelle angemeldete Klageforderung für begründet zu erklären. Denn in beiden Fällen gehe es nach der Aufnahme des Rechtsstreits darum, ob die Klageforderung dem Kläger als Konkursforderung zusteht. Der – insoweit unerhebliche – Unterschied liege allein darin, daß im Fall des § 146 VI KO bereits ein Vollstreckungstitel gegen den Gemeinschuldner vorliegt.

Der Senat weist darauf hin, daß der Beklagte den Rechtsstreit allerdings nicht mit dem Auftrag aufgenommen hat, seinen Widerspruch gegen die von der Klägerin zur Konkurstabelle angemeldete Klageforderung für begründet zu erklären. Vielmehr habe der Beklagte Klageabweisung beantragt. Auch die Klägerin habe nicht die Feststellung ihrer Klageforderung zur Konkurstabelle, sondern die Zurückweisung der Berufung beantragt. Gemäß diesen Anträgen habe das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Die Fassung der Parteianträge und des Urteilstenors wäre nach Meinung des Senats dann richtig, wenn die Klägerin eine Masseforderung einklagen würde, die nach § 57 KO aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen ist. Mittels Auslegung des Parteivortrages kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß dies ersichtlich nicht der Fall ist. Das Berufungsgericht habe der Klägerin lediglich ein Recht auf konkursmäßige Befriedigung ihrer Klageforderung geben wollen. Deswegen ist es nach Meinung des BGH gerechtfertigt, das Berufungsurteil gemäß dem wirklichen Willen des Berufungsgerichts dahin auszulegen, daß die Forderung der Klägerin in Höhe von 796 425 US-Dollar zur Konkurstabelle festgestellt wird (vgl. BGH, LM § 146 KO Nr. 9).

2. Findet somit § 148 KO Anwendung, ist der Streitwert für die Revisionsinstanz unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Konkursquote nach freiem Ermessen festzusetzen.

Anmerkung: Der BGH stellt klar, daß der Streitwert der Konkursfeststellungsklage nach § 148 KO auch dann festzusetzen ist, wenn ein Vollstreckungstitel für die zur Konkurstabelle angemeldete Forderung vorliegt und der Konkursverwalter gemäß § 146 VI KO den Widerspruch zu verfolgen hat. In beiden Fallgestaltungen geht es um die Feststellung einer Konkursforderung zur Tabelle. Eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht folgerichtig, wenngleich in dem einen Fall bereits ein Vollstreckungstitel vorliegt. Argumentativ stützen läßt sich die Auffassung des BGH durch den Wortlaut des § 148 KO und dessen systematische Stellung. § 148 KO spricht von dem Streitwert eines Prozesses über die Richtigkeit einer Konkursforderung. Der Widerspruch des Konkursverwalters gegen eine titulierte Forderung im Sinne des § 146 VI KO ist zweifelsohne auch ein Streit über die Richtigkeit einer Konkursforderung. § 148 KO steht im übrigen im Gesetz hinter § 146 KO und bezieht sich systematisch sowohl auf den Abs. 1 als auch auf den Abs. 6 des § 148 KO. Der Entscheidung des Senats ist zuzustimmen.

Dokumentation: Beschluß des BGH vom 29. 6. 1994 – VIII ZR 28/94, Vorinstanz: (LG Hamburg) – Aus der Rechtsprechung: BGH, ZIP 1980, 429. – Aus der Literatur: *Kuhn/Uhlenbruck*, § 148 Rdn. 1 ff.